4) Hinweis auf Wechselwirkungen

Begründung der Berücksichtigung dieser Faktoren im Rahmen der Studie

- § 20 ApBetrO (siehe Infobox rechts) definiert eine Beratungspflicht in der Apotheke. Danach hat der Apothekenleiter sicherzustellen, dass Patienten hinreichend über Arzneimittel informiert und beraten werden.
- Die Beratung muss die notwendigen Informationen über die sachgerechte Anwendung des Arzneimittels umfassen. Soweit erforderlich, muss außerdem über eventuelle Nebenwirkungen oder Wechselwirkungen, die sich aus den Angaben des Patienten ergeben, aufgeklärt werden.
- Die Bundesapothekerkammer hat zur Information und Beratung des Patienten entsprechende Leitlinien verfasst – sowohl für den Fall der Selbstmedikation als auch für den Fall einer Erst- und Wiederholungsverordnung.
- Explizit genannt wird hier, dass die Begleitmedikation zu erfragen ist, um Interaktionen im Rahmen der Beratung berücksichtigen zu können.

Diese Anforderungen gelten für Versandapotheken ebenso wie für Apotheken vor Ort.

Quelle: Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung: Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln – Selbstmedikation, Stand der Revision: 23.11.2016.

§ 20 Apothekenbetriebsordnung: Information und Beratung

- (1) Der Apothekenleiter muss [...] sicherstellen, dass Patienten und andere Kunden [...] hinreichend über Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte informiert und beraten werden. Die Verpflichtung zur Information und Beratung über Arzneimittel muss durch Apotheker der Apotheke ausgeübt werden, sie kann durch andere Angehörige des pharmazeutischen Personals der Apotheke übernommen werden, wenn der Apothekenleiter dies zuvor schriftlich oder elektronisch festgelegt hat. [...]
- (1a) [...] Soweit Arzneimittel ohne Verschreibung abgegeben werden, hat der Apotheker dem Patienten und anderen Kunden die zur sachgerechten Anwendung erforderlichen Informationen zu geben.
- (2) Bei der Information und Beratung über Arzneimittel müssen insbesondere Aspekte der Arzneimittelsicherheit berücksichtigt werden. Die Beratung muss die notwendigen Informationen über die sachgerechte Anwendung des Arzneimittels umfassen, soweit erforderlich, auch über eventuelle Nebenwirkungen oder Wechsel-wirkungen, die sich aus den Angaben auf der Verschreibung sowie den Angaben des Patienten oder Kunden ergeben, und über die sachgerechte Aufbewahrung oder Entsorgung des Arzneimittels.

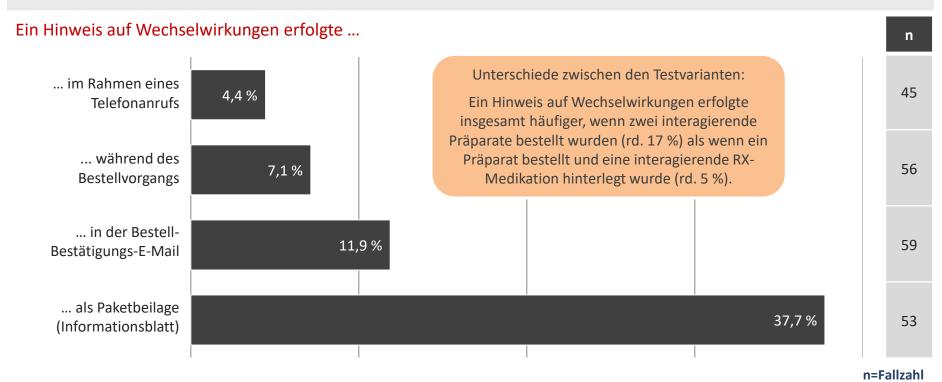
Bei der Abgabe von Arzneimitteln an einen Patienten oder anderen Kunden ist durch Nachfrage auch festzustellen, inwieweit dieser ggf. weiteren Informations- und Beratungsbedarf hat und eine entsprechende Beratung anzubieten. Im Falle der Selbstmedikation ist auch festzustellen, ob das gewünschte Arzneimittel zur Anwendung bei der vorgesehenen Person geeignet erscheint oder in welchen Fällen anzuraten ist, ggf. einen Arzt aufzusuchen.

[...]

4) Hinweis auf Wechselwirkungen*

Vorkommen und Art eines Hinweises auf Wechselwirkungen | Gesamt

Frage: 1) Wurde im Rahmen eines Telefonats mit Ihnen über die Wechselwirkungen gesprochen? | 2) Erfolgte während des Bestellvorgangs ein Hinweis auf die Wechselwirkungen? | 3) Enthielt die Bestätigungs-E-Mail Ihrer Bestellung einen Hinweis auf die Wechselwirkungen? | 4) Enthielt das Paket (neben der bestellten Ware) eine Beilage mit einem Hinweis auf die Wechselwirkungen?



ostollung

Lesebeispiel: Bei 37,7 Prozent der Bestellungen, bei denen eine Interaktion hätte erkannt werden müssen, erfolgte ein Hinweis auf die Wechselwirkungen bei der Lieferung des Pakets in Form einer Paketbeilage (Informationsblatt) bzw. wurde ein solcher wahrgenommen.

^{*}Ein Hinweis auf Wechselwirkungen hätte in 2 Testvarianten erfolgen müssen: 1.) Bestellung von zwei interagierenden OTC-Präparaten und 2.) Bestellung eines OTC-Präparats bei gleichzeitiger Hinterlegung einer interagierenden RX-Medikation. In diese Auswertung wurden nur Fälle einbezogen, die einer dieser beiden Testvarianten zuzuordnen sind UND bei denen die Hinterlegung einer Medikation überhaupt möglich war.

4) Hinweis auf Wechselwirkungen

Vorkommen und Art eines Hinweises auf Wechselwirkungen | Apotheken-Vergleich

Frage: 1) Wurde im Rahmen eines Telefonats mit Ihnen über die Wechselwirkungen gesprochen? | 2) Erfolgte während des Bestellvorgangs ein Hinweis auf die Wechselwirkungen? | 3) Enthielt die Bestätigungs-E-Mail Ihrer Bestellung einen Hinweis auf die Wechselwirkungen? | 4) Enthielt das Paket (neben der bestellten Ware) eine Beilage mit einem Hinweis auf die Wechselwirkungen?

Ein Hinweis auf Wechselwirkungen erfolgte	im Rahmen eines Telefonanrufs	während des Bestellvorgangs	in der Bestell- Bestätigungs-E-Mail	als Paketbeilage
apo-rot	0	0	0	0
APONEO	0	1	2	0
DocMorris	0	1	0	6
eurapon	0	0	0	0
medpex	1	0	2	7
myCARE	1	1	0	3
SANICARE	0	2	2	4
Shop-Apotheke	0	0	1	0
Volksversand Versandapotheke	0	0	0	0
Gesamt	2	5	7	20

Absolute Werte

Lesebeispiel: Von den insgesamt 20 (wahrgenommenen) schriftlichen Hinweisen auf Wechselwirkungen, die den Paketen beilagen, erfolgten sieben durch medpex.